

# Gerichts



# Zeitung.

Das Gesetz unsere Waffe,  
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 30. September.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.  
Dringerlohn | monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
Kaufmann Behrend (Hermann Förstner)  
Berlin C., Kochstraße 30.

## Mit der nächsten Nummer beginnt das neue Vierteljahr.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das vierte Vierteljahr 1893 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.  
Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz etc. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.  
In Berlin abonniert man (einschließlich des Dringerlohns) vierteljährlich mit 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf. bei allen in dem Wohnungsanzeiger aufgeführten „Zeitungspediteuren“ und in der unterzeichneten Expedition.  
Der Anfang des großen, vortrefflichen Original-Romans von E. von Wald-Jedwitz, „Der tolle Graf“, wird allen neuen Abonnenten unserer Zeitung vollständig kostenlos nachgeliefert.

### Landgericht I.

#### Schwurgericht.

Der Metallarbeiter Waldemar Tropens hatte sehr viel von der Schnelligkeit und von der Tüchtigkeit der Berliner Feuerwehr gehört, und dies hatte in ihm den Wunsch erregt, einmal aus eigener Anschauung die hervorragenden Leistungen der Feuerwehr kennen zu lernen. Da aber Berlin so groß ist, daß ein Brand, selbst wenn er bedeutend ist, von den meisten Einwohnern garnicht einmal bemerkt wird, kommt man nicht leicht in die Lage, die Feuerwehr bei ihrer Thätigkeit zu beobachten.

Das ärgerte den jungen Menschen nicht wenig, und er kam deshalb auf den Gedanken, selbst Feuer anzulegen, damit er dann auf alle Fälle sich überzeugen könne, ob wirklich die brave Feuerwehr ihren guten Ruf verliere. Am 23. Juni d. J. begab er sich auf den Boden des Hauses Cuvrystraße 16, in welchem er wohnte. Er schüttete eine Kanne Petroleum über die dort liegenden Gegenstände aus, und dann zündete er das feuergefährliche Gerümpel an.

Nachdem er sich überzeugt hatte, daß das Feuer auch wirklich um sich greife, eilte er aus dem brennenden Raum fort, die Thüre schloß er sorgfältig hinter sich ab und steckte den Schlüssel in die Tasche, damit keiner der Hausbewohner den Brand bemerken und löschen könnte.

Tropens ist aber nicht nur ein neugieriger, sondern auch ein praktischer Mensch; deshalb verband er das Nützliche mit dem Angenehmen, indem er sich nicht nur einen langbegehrten Anblick, sondern auch einen kleinen Gewinn verschaffte. Er hatte nämlich gehört, daß derjenige, welcher zuerst einen Brand meldet, eine Prämie von 3 Mk. erhält. Damit ihm nun nicht ein anderer zuvorkommen sollte, meldete er den Brand zu einer Zeit, zu welcher derselbe noch garnicht von der Strafe aus zu bemerken war.

Die Feuerwehr zeigte auch in diesem Falle, daß sie stets hilfsbereit auf Posten steht; denn ehe Tropens es vermutet hatte, sauste bereits ein Löschzug heran. Das war für den schaulustigen jungen Mann fatal; denn hatte er sich schon durch die vorzeitige Feuermeldung verdächtig gemacht, so war, als die Feuerwehr die mit Petroleum getränkten Geräte auf dem Hausboden erblickte, kein Zweifel mehr, daß es sich um eine vorsätzliche Brandstiftung handle, und daß niemand anders der Thäter oder doch wenigstens der Mitwisser sein konnte als der Melber, nämlich Tropens.

Dieser wurde denn auch verhaftet und der vorsätzliche Brandstiftung angeklagt. Im gestrigen Termine gab Tropens seine That unumwunden zu, und es erregte geradezu Staunen, als er angab, er habe das Verbrechen nur begangen, um einmal die Feuerwehr beobachten zu können.

Wenn das Motiv auch beinahe so aussah, als sei es bei dem Angeklagten „im Oberstübchen nicht ganz richtig“, so konnte es doch keinem Zweifel unterliegen, daß Tropens mit voller Ueberlegung gehandelt hatte, und Herr Staatsanwalt Eger beantragte das Schuldig. Wenn auch zugegeben werden sollte, daß der Angeklagte zur Zeit der That etwas angetrunken gewesen sei, so könne dieser Umstand doch nicht den Angeklagten von der Strafe befreien. Es handle sich auch nicht um eine That, welche auf Nothlage zurückzuführen sei; denn der Angeklagte habe sich in ganz guten Verhältnissen be-

funden und behaupte ja selbst nicht, daß er das schwere Verbrechen begangen habe, um die Prämie von 3 Mk. zu erlangen.

Der Verteidiger hob hervor, daß es sich um einen sehr jungen, unbesonnenen Menschen handle. Der Angeklagte sei noch völlig unbestraft, und sein Prinzipal stelle ihm ja das denkbar beste Zeugnis aus; wenn aber die Geschworenen das Schuldig aussprechen, dann müsse der sonst so brave junge Mann ohne Gnade ins Zuchthaus wandern. Daß der Angeklagte den Brand angelegt habe, gebe er ja selbst zu; aber er könne deshalb doch straffrei bleiben, wenn die Geschworenen annehmen wollten, daß der Angeklagte selbst den Brand habe löschen lassen, ehe ein Schaden entstanden sei.

Es wurde auch den Geschworenen eine Frage vorgelegt, dahin gehend, ob der Angeklagte den Brand selbst gelöscht habe, bevor ein Schaden entstanden sei. Der Vorsitzende, Herr Landgerichtsdirektor Baath, hob hervor, daß die Geschworenen gegen ihre Pflicht und gegen ihren Eid handeln würden, wenn sie ihren Wahrspruch nicht nach bester Ueberzeugung abgaben, sondern auf die Folgen desselben Rücksicht nehmen wollten. Den Geschworenen stehe nicht das Recht der Begnadigung zu; sie hätten vielmehr nur zu entscheiden, ob ein Angeklagter des ihm vorgeworfenen Verbrechens schuldig sei oder nicht. Begnadigen könne nur die Majestät, und Gnade fände jeder, der ihrer würdig sei.

Die Geschworenen ließen sich denn auch nicht von der Erwägung, ob der Angeklagte ins Zuchthaus komme oder nicht, leiten, sondern sprachen das Schuldig aus und verneinten auch die weitere Frage, ob der Angeklagte seine That habe ungeschehen machen wollen, ehe ein Schaden eingetreten sei.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf 1 Jahr 9 Monate Zuchthaus; der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß es sich hier in diesem Falle nicht empfehle, über das niedrigste Strafmaß hinauszugehen, da der Angeklagte einerseits angetrunken gewesen sei, und da er selbst die Feuerwehr alarmiert und dadurch jedem größeren Schaden vorgebeugt habe. Das Urteil lautete auf 1 Jahr Zuchthaus, von welcher Strafe 2 Monate als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt in Abrechnung gebracht wurden.

#### Siebente Strafkammer.

Der Händler Pöschdack hatte mit dem Arbeiter Scholler einen Freundschaftsbund geschlossen, und beide gingen dann gemeinschaftlich auf den „Gimpelgang“. Zunächst wanderten sie nach Charlottenburg auf den Pferdemarkt. Dort verkehrten stets zahlreiche Leute, in deren Taschen sich gewöhnlich viel Geld befindet, während der Kopf wohl reichlichen „Pferdeverstand“ zumeilen aber nur ziemlich wenig Menschenverstand enthält.

Das ist deshalb für Leute vom Schlage der beiden Freunde Pöschdack und Scholler gerade das geeignetste Feld, ihre Thätigkeit zu entfalten. Sie schlenderten zwischen den Käufern und Händlern umher und hatten dadurch gute Gelegenheit, eine Person zu ermitteln, welche sie für würdig erachten konnten, ein Stündchen in ihrer Gesellschaft zu verweilen.

Sehr schmeichelhaft war es für den Wäscher Pungold, welcher den Markt besuchte, um sich einen Renner für seinen Wagen zu kaufen, gerade nicht, daß die Wahl der beiden Männer auf ihn fiel. Pungold fühlte sich dennoch sehr geschmeichelt und nahm dankbar die Einladung an, und die drei Männer begaben sich in ein Lokal,

um dort den Staub des Alltagslebens hinunterzuspülen. Pöschdack und Scholler äußerten dann den Wunsch, sich durch ein Spielchen die Zeit zu vertreiben, und bald war ein niedliches Kummelblättchen im Gange. Dem Wäscher gefiel das Spiel anfangs recht gut, da er einen netten Gewinn einheimen konnte; aber das Glück war launisch und wendete ihm schon nach kurzer Zeit den Rücken, so daß er im Fluge über 200 Mk. verloren hatte.

Als Pungold anfang, ungemütlich zu werden, verstanden es Pöschdack und Scholler, sich eiligst aus dem Staube zu machen, und wenn nun dem Wäscher auch klar wurde, daß er Bauernfängern in die Hände gefallen war, so half ihm das herzlich wenig; denn er war nicht in der Lage, die Personen, welche ihn so gründlich gerupft hatten, auch nur mit annähernder Sicherheit beschreiben zu können.

Die Bauernfänger hatten sich gestern noch wegen eines zweiten Streichs zu verantworten. Sie waren nämlich „nach berühmten Mustern“ nach dem Anhalter Bahnhof gewandert, da sie wußten, daß unter den ankommenden oder abfahrenden Personen sich meist einige befinden; welche sich ohne besondere Mühe anzapfen lassen.

Gar bald hatten sie eine geeignete Persönlichkeit in der Person des Knechts Weirich ausfindig gemacht. Sie schlossen sich dem Mann an, fragten nach Ziel und Herkunft und erklärten dann, daß sie dieselbe Reise machen wollten und deshalb mit Weirich zusammen fahren könnten, wenn es diesem angenehm wäre.

Da aber noch bis zum Abgange des Zuges viel Zeit sei, könne Weirich sich glücklich schätzen; denn es sei ihm vergönnt, eine Erinnerung mit in die Heimat zu nehmen, wie sie sich ihm jedenfalls nicht wieder bieten werde. Der Kaiser müsse nämlich jeden Augenblick die Königgräzerstraße passieren, und Weirich brauche bloß mit ihnen die Straße zu betreten, um dem Monarchen auf wenige Schritte nahe zu kommen.

Der Knecht war bei dem Gedanken, seinen Kaiser einmal aus solcher Nähe sehen zu können, sofort „fett und flamme“, wie der Berliner sagt, er ließ sich nicht lange nötigen, sondern eilte sofort vor das Bahnhofsgelände. Damit war sein Schicksal aber besiegelt.

Pöschdack und Scholler erklärten nämlich, sie hätten sich doch schon zu lange aufgehalten; denn der Kaiser sei schon vorüber. Da aber gegen diese Thatsache nichts zu machen sei, thue man gut, den Ingrim durch einen frischen Schluck zu tilgen. Weirich stimmte zu und ließ sich in das Bauer'sche Lokal führen.

Natürlich ließen sich die Gauner auch diesmal Karten reichen, und es versteht sich wohl von selbst, daß der Knecht „die Kosten des Verfahrens“ zu tragen hatte. Viel war aber bei ihm nicht zu holen; denn sein Vermögen bestand nur in 10 Mk. Die Bauernfänger waren aber nicht mit dem Gelde zufrieden, sondern knöpften dem unerfahrenen Spielgenossen auch noch die Taschenuhr ab.

Sie verschwanden dann mit der Beute; aber der Knecht war doch ein besserer Menschenkenner, als die Schwindler erwartet hatten. Weirich konnte nämlich die Gauner so genau beschreiben, daß es gelang, dieselben zu ermitteln und festzunehmen.

Beide wurden des gemeinbärtigen Glückspiels angeklagt, und der Gerichtshof erkannte, da es sehr empfehlenswert erscheine, die Burschen auf recht lange Zeit unschädlich zu machen, auf je 2 Jahre Gefängnis.

Beide eine Beilage.

### Schiffgläubiger; beschränkte Haftung des Reeders. (Schluß aus Nr. 113 dieser Zeitung.)

Die Erörterung über die Reederei zielte darauf hin, klarzustellen, wie die Haftung des Reeders, bezw. der Reederei durchaus nicht das Landvermögen, sondern nur das Schiffsvermögen ergreift. Hier ist leitend der Artikel 452 Handelsgesetzbuchs. Es heißt dort: Der Reeder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht (d. h. Bruttofrachtlorn derjenigen Reise, auf welcher die Forderung entstanden ist. Lewis, a. a. O. I. S. 53), wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht in Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat.

Sobald der Schiffer in Vollmacht des Reeders oder der Reederei auftritt, greift herrschend der allgemeine Grundsatz ein, daß sich das Rechtsgeschäft unmittelbar zwischen dem Dritten und dem Machtgeber vollzieht; es gründet sich hierauf die uneingeschränkte Haftung der Machtgeber.

Dem Schiffer wohnt kraft seiner Stellung als Führer des Schiffes eine notwendige Vollmacht bei, eine sogenannte Stellungsvoollmacht; insofern er kraft dieser seiner in der Stellung begründeten Herrschaft Vertragsverhältnisse eingeht, reicht sein Verpflichtungsrecht nicht weiter als seine Herrschaft, nämlich beschränkt auf Schiff und Fracht. Es ist deshalb notwendig, den Umfang der gesetzlichen Vollmacht des Schiffers kennen zu lernen (Artikel 495 ff. Handelsgesetzbuchs).

Die erste Schranke für die Vollmacht des Schiffers ist eine lokale (Ehrenberg, beschränkte Haftung des Schuldners, S. 183), er kann nur außerhalb des Heimathafens Rechtsgeschäfte mit verbindlicher Kraft für den Reeder eingehen, d. h. außerhalb des Hafens, in dessen Schiffsregister das von ihm geführte Schiff eingetragen ist.

Die zweite Schranke ist (Ehrenberg a. a. O. S. 186): Der Schiffer ist nur solange gesetzlich bevollmächtigt, im Namen des Reeders zu handeln, als er Schiffer eines bestimmten Schiffes ist. Dem dritten Kontrahenten liegt also eine Erkundigungspflicht ob, ob der Schiffer wirklich und zu Recht die Leitung des Schiffes hat, in dessen Interesse eine Rechtshandlung vorgenommen werden soll.

Eine weitere Schranke für die Vollmacht des Schiffers wird gebildet durch die Beschränktheit des Zweckes, für welchen er namens des Reeders zu kontrahieren vermag (Ehrenberg a. a. O. S. 188); als solche Zwecke erkennt das Recht alle an, welche der Ausführung der Reise oder der Erhaltung des Schiffes dienen; zu ersterem gehört insbesondere die Ausrüstung, Bemannung und Verproviantierung des Schiffes, möglicherweise auch der Abschluß von Frachtverträgen, falls dies die Ausführung der Reise mit sich bringt, sogar der Verkauf des Schiffes (Artikel 499).

Innerhalb des hiermit gekennzeichneten Umfangs der Vollmacht können auch Kreditgeschäfte liegen, Aufnahmen von Darlehen, Käufe auf Borg; hierzu sowie zu ähnlichen Kreditgeschäften ist jedoch (Artikel 497) der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise notwendig, und nur in soweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ueber das Bodmereigeschäft ist in dem Artikel 680 ff. Handelsgesetzbuchs besonders gehandelt; hierzu ist der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise notwendig, und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. In all dieser Beziehung liegt dem Dritten eine Erkundigungspflicht bezw. Beweisspflicht ob (vgl. Artikel 686 Handelsgesetzbuchs). Ueber die Verwendung hat der Dritte nicht zu wachen (Artikel 497 Absatz 2).

Wenn der Geschäftsbetrieb, für welche das Zeichen eingetragen worden ist, nicht mehr stattfindet, so besteht das Recht auf das eingetragene Warenzeichen nicht mehr. Der Markenschutz wird dem Firmeninhaber weder für seine Person noch für seinen Gewerbebetrieb im allgemeinen, sondern lediglich zum Schutze des Vertriebes bestimmter Waren gewährt. Bilden diese Waren nicht mehr den Gegenstand seines Gewerbebetriebes, so steht ihm auch nicht mehr die Befugnis zu, andere von dem Gebrauche des eingetragenen Zeichens auszuschließen. Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 4. Mai 1893.

Für den Begriff der stillen Gesellschaft hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, im Urteil vom 14. Dezember v. J. ausgesprochen: Der Begriff der stillen Gesellschaft wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derjenige, der die Einlage macht, am Gewinn, aber nicht am Verlust des Geschäftsbetriebes beteiligt sein soll.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glückspiel daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Dies bestimmt § 283 Strafgesetzbuch. Der angeklagte Oberkellner hatte in der Nacht zum 21. Oktober 1892 zu N. im Gaßzimmer des Wirtes N. in einem öffentlichen Versammlungsort, ein Glückspiel gestattet. Von der auf Grund des § 285 des Strafgesetzbuchs erhobenen Anklage ist Freisprechung erfolgt, weil der Angeklagte nicht Inhaber jenes Lokals gewesen sei. Auf die von der königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat das Reichsgericht diese Entscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückgewiesen. (Urteil vom 26. Mai 1893, II. Strafsenat.) In den Gründen heißt es: Vom ersten Richter ist angenommen, daß ein Stellvertreter die Rechte und Pflichten eines Inhabers im Sinne des § 285 des Strafgesetzbuchs nur vermöge ausdrücklicher Erklärung des Lokalbesizers übernehmen könne. Dies ist rechtsirrtümlich.

Das Wort „Inhaber“ ist hier nicht im civilrechtlichen Sinne gebraucht. Es bezeichnet jeden so, der tatsächlich ein Lokal dem Publikum zur Benutzung offen hält, ihm dort die Gelegenheit zur Vereinnahmung gewährt. Jedem solchen Inhaber ist die Pflicht auferlegt, in dem Lokal Glückspiele nicht zu gestatten. Auch der Geschäftsführer ohne Auftrag des abwesenden Lokalbesizers würde sich also strafbar machen. Der Ausdruck „Inhaber“ ist gerade deshalb gebraucht, um den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Was unter berechtigten Interessen zu verstehen sei, deren Wahrnehmung eine Beleidigung gemäß § 193 Strafgesetzbuch straflos macht, darüber hat das Reichsgericht sich in einem Urteil vom 9. Januar 1893 (Entscheidung in Strafsachen Band XXIII Seite 422), wie folgt ausgesprochen: Der § 193 Strafgesetzbuch stellt keineswegs ein allgemeines, jedermann zustehendes Recht auf, Vorkommnisse des Lebens zum Gegenstande der Kritik zu machen, dieselben an die Öffentlichkeit zu bringen und hierbei die Ehre anderer zu verletzen, sondern knüpft ein solches Recht an besondere, individuell vorliegende Verhältnisse, in denen der Neukränder sich befindet. Unter solchen speziell beschriebenen sonstigen Beziehungen benennt jene Schutzvorschrift auch den Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Hiermit ist daher nicht gemeint, daß jedem, der an einem Vorkommnis im allgemeinen ein Interesse hat, jenes Recht zusteht; ein solches Interesse würde noch kein berechtigtes sein; es muß vielmehr um eine Sache sich handeln, die den Thäter selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihr nahe angeht, er muß ein individuelles Interesse daran haben, selbst auf die Gefahr hin, die Ehre anderer zu schädigen, seine Meinung zu äußern. In Uebereinstimmung hiermit hat auch das Reichsgericht dauernd angenommen, daß dem Redacteur einer Zeitschrift als solchem ein derartiges Recht nicht zusteht, daß vielmehr auch bei ihm eine besondere Beziehung nachgewiesen werden muß, die ihn zu der ehrenkränkelnden Besprechung berechtigt. Das Urteil des Reichsgerichts vom 1. November 1881 (Band V Seite 121) gestattet zwar den Schutz des § 193 auch demjenigen, der aus sittlich berechtigten Gründen zur Wahrnehmung der Rechte dritter gehandelt hat. Immer aber müssen diese sittlichen Interessen mit Rücksicht auf den konkreten Fall speziell nachgewiesen werden, der Handelnde muß individuell sittliche Interessen gehabt haben. Das vom Vorderrichter angenommene Recht der Gesamtheit der Staatsangehörigen auf Kenntnisnahme von der Ausübung der Strafrechtspflege bezw. Interesse an derselben haben nun „genau dieselbe Bedeutung wie das Interesse an irgendeiner anderen staatlichen oder sonstigen Einrichtung, und es würde, wenn ein derartiges, allgemeines für jedermann vorhandenes Interesse hinreichte, ehrenkränkelnde Besprechungen straflos zu machen, ein unabsehbares Feld für strafbare und begehrende Ehrverletzungen eröffnet sein.“ Es tritt hinzu, daß selbst wenn man der erstirricherlichen Auffassung Berechtigung zugestehen könnte, hieraus noch immer nicht das Recht folgen würde, auch unwahre ehrwürdige Thatsachen zu veröffentlichen zu dem Zwecke, um sein Allgemein-Interesse an einer geordneten Strafrechtspflege zu behaupten.“ Dadurch, daß der § 193 a. a. O. nur solche Äußerungen unter seinen Schutz stellt, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, verlangt er Äußerungen, die zu diesem Zwecke objektiv oder wenigstens subjektiv nach der Auffassung des Äußernden dienlich sind. In letzterer Richtung kann aber keineswegs die Willkür des Äußernden maßgebend sein. Es wird vielmehr in solchem Falle geprüft werden müssen, ob die angeblich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachte Äußerung einen derartigen Inhalt hat, daß derselben der Äußernde als zu dem bezeichneten Zwecke geeignet halten konnte und gehalten hat. Diese Prüfung wird jedenfalls dann mehr oder weniger sicher zu einem vereinenden Resultate führen, wenn die beleidigende Äußerung in gar keiner oder doch nur loser Beziehung zu dem wahrgenommenen Interesse steht. Es wird daher erforderlich bleiben, daß ein unfälliger Zusammenhang zwischen der Äußerung und dem verteidigten Rechte erkennbar ist. An einer hierauf gerichteten Erörterung fehlt es im Urteil, und es gewinnt daher den Anschein, als wenn das Urteil noch von dem ferneren rechtsirrichrigen Grundsatz beeinflusst worden, daß alle auch nur bei Gelegenheit der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachten Äußerungen, selbst wenn dieselben nicht mehr den Zweck der Verteidigung im Auge haben, dennoch unter dem Schutze des § 193 Strafgesetzbuchs ständen.

In einem Tiefbaubetriebe war ein Arbeiter damit beschäftigt, die vom Frost gehärtete Erde in der Art loszuschlagen, daß er einen eisernen Keil mit der linken Hand festhielt und durch Schläge mit einem hölzernen Hammer in den Erdboden trieb. Am vierten Tage dieser Arbeit mußte er einen Arzt zu Male ziehen, weil die innere Handfläche, namentlich der vierte und fünfte Finger, der linken Hand entzündet war. Der kleine Finger hat demnächst ganz abgenommen werden müssen, und auch der vierte Finger ist nur teilweise wieder gebrauchsfähig geworden. Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft verweigerte die Zahlung einer Rente, weil hier nicht ein Betriebsunfall, sondern eine Betriebskrankheit vorliege, für die sie die Entschädigungspflicht nicht treffe. Denn nach dem ärztlichen Befunde müßte angenommen werden, daß die Erkrankung der Hand nicht etwa durch eine äußere Einwirkung oder dadurch, daß von außen Unreinigkeiten in eine bereits vorhandene Hauptverletzung eingebracht seien, sondern lediglich infolge der fortgesetzten Erschütterung der Hand eingetreten sei. Auf die Berufung des Arbeiters sprach das Schiedsgericht diesem die Rente zu, und zu dem gleichen Ergebnis gelangte in der Rekursinstanz das Reichsversicherungsamt in seiner Sitzung vom 25. September d. J. auf Grund folgender Erwägungen: Obwohl zugegeben werden müsse, daß die Entscheidung zweifelhaft sei, habe der Gerichtshof einen Betriebsunfall als vorliegend angenommen. Dafür spreche, daß es nicht um eine gewerbliche Krankheit sich handele, die im Verlaufe längerer Zeit ganz allmählich unter der Einwirkung einer fortgesetzten gesundheitsschädlichen Beschäftigung sich bilde, sondern nur eine, im Verlaufe weniger Tage und infolge einer, mit ungewöhnlicher Erschütterung der Hand verbundenen Thätigkeit hervorgerufene Körperverletzung. Daß diese durch eine rein mechanische Einwirkung eines fremden Gegenstandes von außen verursacht sei, gehöre nicht notwendig zum Begriffe des Unfalls.

Der Magistrat hat die Universität für das Steuerjahr 1892/93 von einem fingierten Einkommen aus Grundbesitz von 72-74 000 Mk. zu einer Gemeindesteuer

von 1848 Mk. veranlagt und den hiergegen erhobenen Einspruch zurückgewiesen. Die Universität erhob demnach Klage auf Freistellung von der Steuer, und der Bezirksausschuß zu Berlin gab diesem Antrage durch Urteil vom 14. Februar d. J. mit folgender Begründung nach: An sich sei die Universität zwar unstreitig eine juristische Person und als solche nach den bekannten Rechtsgrundsätzen verpfändet, von den in Selbstbenutzung befindlichen Gebäuden und Liegenschaften nach einem fingierten Ertrage eine Einkommensteuer zu entrichten. Nach der Cabinetsordre vom 16. August 1809 und der Schenkungsurkunde vom 24. November 1810 dürften aber die Gebäude der Universität weder veräußert noch vermiethet werden, es sei vielmehr ausschließlich deren Verwendung für staatliche Zwecke gestattet, und sofern sie später etwa nicht mehr für die Universität benützt würden, seien sie stiftungsgemäß als National-Eigentum für Schulzwecke im staatlichen Interesse zu verwenden. Es bestände also hier ein ähnliches Verhältnis wie bezüglich der gottesdienstlichen Gebäude, bei welchen das Oberverwaltungsgericht gleichfalls anerkannt habe, daß wegen dieser Besonderheit von einem durch Schätzung zu ermittelnden Mietswerte nicht die Rede sein könne. Das gleiche treffe hier zu; auch eine nuzbringende Bewertung der Universitätsgebäude sei unter allen Umständen und in jeder Form vollkommen ausgeschlossen, und es dürfe daher auch hier eine fingierte Einschätzung nach einem ganz unmöglichen Mietswerte nicht stattfinden. Auf die Revision des klagenden Magistrats hat der II. Senat des Oberverwaltungsgerichts am 26. September diese Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen, auf Grund folgender Erwägungen: Der Gerichtshof hat keine Veranlassung gefunden, von dem in früherer Rechtsprechung festgehaltenen Grundsatz abzugehen, daß die Besteuerung juristischer Personen nach dem Mietswert selbstbenutzter Gebäude ohne Rücksicht darauf stattfindet, zu welchem Zwecke die juristische Person die betreffenden Räume tatsächlich benutzt und stiftungsgemäß zu benutzen gehalten ist, und daß dies insbesondere auch auf Universitäten sowie auf Gymnasien, soweit diese die juristische Persönlichkeit besitzen, Anwendung findet. Wenn der Gerichtshof für Kirchen und dem Gottesdienste geweihte Räume wegen deren Unveräußerlichkeit und Ausschließung von allem Vermögensverkehr eine Ausnahme von dieser Regel gemacht hat, so darf doch diese Ausnahme nicht verallgemeinert werden. Dieselbe bezieht darauf, daß jenen Gebäuden die Unveräußerlichkeit durch Gesetz beigelegt ist. Ein solches Gesetz ist aber die Cabinetsordre von 1809 nicht. Selbst wenn man annehmen wollte, daß hier tatsächlich die Veräußerung der Gebäude für alle Fälle ausgeschlossen wäre, so würde das doch nicht hindern, daß trotz dieses Veräußerungsverbots die auf die Selbstbenutzung der Gebäude sich stützende Besteuerung stattfinden.

Nach dem Stempelgesetz ist für amtliche Akte ein Stempel von 1 Mk. 50 Pf. zu verwenden. Nun hält die Staatsbehörde die folgenden Bemerkungen, die bei der notariellen Unterschrift-Beglaubigung das Verhältnis des Unterschreibenden als das eines Bevollmächtigten u. dergl. angeben, für ein amtliches Akte, welches außer dem zur Beglaubigung verwendeten Stempel noch besonders mit 1 Mk. 50 Pf. zu versteuern ist. Auf Grund dieser Rechtsansicht wurden in neuester Zeit viele hiesige Notare mit Strafmandaten bedacht. Im eigenen und allgemeinen Interesse beschloßen sie, die streitige Frage im Rechtswege zum Austrage zu bringen. Nachdem nun in dem betreffenden Falle zwei Instanzen die Rechtsanschauung des Fiskus als richtig anerkannt hatten, hat sich auch der Strafsenat des Kammergerichts in seiner letzten Sitzung dieser Ansicht angeschlossen und die Revision des wegen Stempelhinterziehung zu einer Geldstrafe von 6 Mk. verurteilten Angeklagten, eines hiesigen Justizrats und Notars, zurückgewiesen.

Aus der Gründerzeit stammt ein Prozeß, welcher dieser Tage vor dem Kammergericht verhandelt wurde. Der an der Gründung der Eisenwerke „Westfälische Union“ hervorragend beteiligte Hermann Geber, hatte in der Zeit vom 1. September 1873 bis zum Herbst 1877 dem Kaufmann C. Langer eine Anzahl Aktien vorerhalten, weil Langer inzwischen in Konkurs verfallen war, und die Provisionscheine formell auf den Namen des Bruders von C. Langer ausgestellt waren. Die Aktien im Nominalwerte von 40 000 Thalern stellten den Betrag einer dem Herrn C. Langer von der Gesellschaft gewährten Provision dar. Erst im Jahre 1877 händigte Geber die Papiere an die Konkursmasse Langers aus. Während die Aktien am 1. September 1873 einen Kurswert von 90 Prozent hatten, sank derselbe bis zur Uebergabe der Papiere auf 5 Prozent. Langer klagte daher gegen H. Geber und nach dessen Tode gegen die Erben auf Zahlung der Differenz von 85 Prozent, um welche er durch das Verhalten Gebers geschädigt worden sei. Während die Vorinstanz die Klage abgewiesen hatte, entschied das Kammergericht dahin, daß der Klageantrag gerechtfertigt sei. Die Erben Gebers wurden daher zur Zahlung von etwa 60 000 Mk. nebst Zinsen vom 1. September 1873 an verurteilt.

Nachdem in letzter Nummer d. Bzg. die Aenderung im Bestande der Justizprüfungscommission mitgeteilt ist, sei dies dahin ergänzt: Die Kommission besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern, dem Prääsidenten Professor Dr. Stölzel, Geh. Ober-Justizrat Kurbaum, Kammergerichtsrath Reyher und Kerling, Präsident Kessel, Geh. Justizräten Schroder, Lucas, Vietich, Dr. Holtgrewen, Professor Dr. von Cuny.

Aus Ebing wird gemeldet, daß der ehemalige Landesdirektor der Provinz Westpreußen, Dr. Wehr, aus seiner Strafhaft entlassen, und gleichzeitig vor dem Amtsgericht zu Br.-Stargard der vielbesprochene Krangensee, bei dessen Trodenlegung Dr. Wehr in Gemeinschaft mit dem Rittergutbesitzer Holz-Blumenfelde die Provinz geschädigt hat, an den Mühlenbesitzer Wiechert verkauft worden ist. Bei der Subhastation des Rittergutbesitzer Blumenfelde war der zu demselben gehörige Krangensee einstweilen ausgenommen worden, jetzt ist auch dieser See für 16 000 Mk. verkauft worden. Der neue Käufer hat den See, der sich übrigens wieder mit Wasser gefüllt hat, zu dem Zwecke gekauft, damit ihm nicht durch ein neues Projekt das Wasser für seine Mühlen entzogen werde. — Wehr hat sich in Berlin niedergelassen.

Angesichts des bevorstehenden Dienstboten-Wesfels dürfte den Hausfrauen an der Hand einer vor dem Schöffengericht verhandelten Anklage nahe gelegt werden, bei irgendwelcher ersten Zwistigkeiten mit den





Rundschau.

Politisches Allerlei. — Der Kaiser hat den Erzherzog Albrecht von Oesterreich zum General-Feldmarschall der preussischen Armee ernannt und damit, wie das offiziöse „Wien. Fremdbll.“ hervorhebt, einen neuen Beweis der festen Waffenbrüderschaft gegeben, welche die Heere umschlingt und dem innigen Bundesverhältnisse zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn entspricht. Die „N. Fr. Pr.“ erinnert an die historisch gewordene Ansprache des deutschen Kaisers nach den Manövern bei Schwarzenau im Jahre 1891 und erklärt, daß derselbe diesmal die Waffenbrüderschaft beider Armeen durch Thaten besiegelt habe. Das politische Bündnis habe sich auch militärisch vertieft, und die Heere Deutschlands und Oesterreich-Ungarns umschließenden Bande seien eine neue Gewähr für den Frieden. Die österreichische Presse ist stolz auf die Anerkennung, die der deutsche Kaiser den Manövern von Güns gezollt hat; aber sie hebt auch mit Genugthuung hervor, daß die österreichischen Seeoffiziere, die den diesjährigen deutschen Flottenmanövern beizwohnten, von den Leistungen unserer Marine mit aufrichtiger Bewunderung erfüllt sind. Während der Zeit, daß Admiral v. d. Goltz die Herbstübungsflotte kommandierte, ist der Kriegszustand als Voraussetzung genommen, und danach ist in allen Einzelheiten verfahren. So ist die Flotte nachts stets mit verdeckten Lichtern gefahren. Solch ein Experiment läßt sich nur bei einer ganz vorzüglichen Ausbildung der Mannschaften wagen. Und gerade diese Ausbildung und die Leistung des einzelnen Mannes ist es, welche die Bewunderung der fremden Beobachter hervorruft.

Das Befinden des Fürsten Bismarck wird durch die neuesten Meldungen aus Kissingen als gut bezeichnet, und soll die Abreise nach Friedrichsruh, wenn dieser erfreuliche Umschwung sich erhält, bereits heute erfolgen. Das rheinische Blatt demotiert auch die Mitteilung der „Münch. N. Nachr.“, daß zwischen dem Kaiser und dem Fürsten ein weiterer Depeschwechsel stattgefunden hat. Außer den beiden veröffentlichten Depeschen sei keine andere drahtliche oder briefliche Mitteilung zwischen dem Kaiser und dem Fürsten Bismarck ausgetauscht worden.

Im Laufe des vorigen Jahres wurde in verschiedenen Tagesblättern und Streitchriften gegen die im Unterrichtsgebrauch der jüdischen Schulen befindlichen Lehrbücher die Anklage erhoben, daß sie Lehren enthielten, die unser sittliches, wirtschaftliches und staatliches Leben gefährden. Dazu bemerkt jetzt der „Reichs-Anzeiger“, daß der Unterrichtsminister die sämtlichen zur Zeit im Unterrichtsgebrauch befindlichen oder sonst etwa noch in Betracht kommenden jüdischen Religionsbücher einfordern und von einem theologisch und pädagogisch hervorragend gebildeten Schulaufsichtsbeamten prüfen ließ. Derselbe faßt das Ergebnis dahin zusammen, daß keine der in der Presse gegen die jüdischen Religionsbücher erhobenen Anklagen durch den Inhalt der vorgelegten Bücher begründet ist. Dieses Gutachten ist sodann einem evangelischen Geistlichen, welcher längere Zeit im Dienste der Juden-Mission gestanden hat und mit der talmudischen Litteratur innig vertraut ist, zur Ausfertigung zugestellt worden. Derselbe hat seine volle Zustimmung zu dem Gutachten ausgesprochen. Die vielbesprochene Schrift „Schulchan Aruch“ (gedeckter Tisch) ist in keiner öffentlichen oder privaten Volksschule im preussischen Staat im Unterrichtsgebrauch.

Der Kaiser von Oesterreich und der Erzherzog Karl Ludwig begaben sich nach Tirol, um am Donnerstag der Enthüllung des Andreas Hofer-Denkmals auf dem Nesselberge beizuwohnen. Von begeisterten Zurufen begrüßt, hielt der Kaiser folgende Ansprache: „Durch die Errichtung des Denkmals, dessen feierliche Enthüllung uns heute hier vereint, haben die Bewohner Tirols und des Vorarlbergs eine Dankeschuld entrichtet an das Andenken jenes Mannes, der die edelste Verkörperung der tirolischen Volksseele war, der gleich groß im Glück wie im Unglück, ein Held im Siege wie im Tode, in all seinem Handeln keinem anderen Gebote als dem der unbeugsamen Pflichterfüllung, keinen anderen Gefühlen als jenen der treuesten Liebe zu Kaiser und Vaterland gefolgt ist. Es war ein Bedürfnis meines Herzens, zu diesem Feste in das Land zu kommen, auf daß sich der Dank des Fürsten mit jenem des Volkes vereine. Ein Wahrzeichen aus Tirols schwersten, aber ruhmreichsten Tagen wird dieses Denkmal in die Gegenwart und die fernere Zukunft ragen — ein Bürgen dessen, daß die Tugenden der großen Ahnen auch in den Herzen der Enkel mit ihrem Andenken weiterleben. Mit Freude sehe ich bei diesem Anlasse mein geliebtes Volk von Tirol und Vorarlberg pietätvoll und begeistert von wahren Patriotismus und durchdrungen von den traditionellen Gesinnungen jener unerschütterlichen Treue, welche gleich meinen Vorfahren auch ich von früherer Jugend an zu erwerben Gelegenheit hatte! Und nun möge die Umhüllung des Denkmals fallen.“ Auf den Wink des Kaisers fielen die Hülsen des Denkmals unter den Salven der Ehrencompagnie und dreier Batterien.

Das von dem Bildhauer Natter geschaffene Denkmal macht einen imposanten Eindruck. Die Einzelfigur Hofers erhebt sich über einem Sockel aus braunrotem Brangoller Porphyr, etwa 18 Fuß hoch vom Fuße bis zur Spitze der Fahnenstange. Die markige Gestalt des Sandwirts steht unerschütterlich da in ihrer imponierenden Schlichtheit. Der ausdrucksvolle Kopf ist etwas vorgebeugt, in der Linken hält Hofer die Fahne, mit der Rechten weist er auf Innsbruck hinab. Der Passenerwirt erscheint in seine echte Landestracht gekleidet. Gestülpte schwere Lederstiefel reichen ihm bis zu den Knien, gestriekte Schafwollstrümpfen bis zu den Knien bedeckt sind. Enge Lederhosen sind über Knie und Schenkel gezogen. Ueber die Brust legt sich ein grobgesponnenes Hemd, und ein breiter, gestickter Ledergurt umschließt den Leib. Die kurze, weitgeschlitzte Joppe läßt die Brust frei. Der schwere Säbel gürtet sich an einen quer über die rechte Schulter hängenden Lederiemen bei der linken Hüfte an. Das finstere Antlitz, von einem bis zur Brust reichenden Barte wild umrahmt, beschattet ein breiter Filzhut. Die Fahne, die hoch über ihn breit und ruhig herniederwallt, drückt er gerade auftragende Fahnenstange an die Krämpfe des Sockels sich lehnt und sie aufstülpt. Der Sockel ist in seinem unteren Teile naturalistisch gehalten. Eine Inschrifttafel trägt die Worte: „Für Gott, Kaiser und Vaterland.“ Wilde Eichenlaubäste bekränzen sie, und mächtige Waffentrophäen, Säbel und Schwerter sind rechts und links über die Inschrifttafel hineingesteckt; an den beiden Seiten des Sockels sind Wappenschilder eingelassen. In kräftiger, freibewegter Umrahmung zeigt das Schild rechts in Basrelief den französischen, jenes links den österreichischen Adler, und über jeder dieser beiden Wappenadler sieht man einen kolossalen Adler. Der zur Rechten hat eben mit seinen Fingern eine Fessel zerbrochen: ein Symbol der abgewehrten Fremdherrschaft. Der zur Linken trägt einen ehernen Friedensstranz in seinen Klauen.

Nach der Enthüllung des Hofer-Denkmal wurden dem Kaiser die Nachkommen von Andreas Hofer und anderer an den Ereignissen von 1809 hervorragend beteiligt gewesen Persönlichkeiten vorgestellt. Der Kaiser beehrte jeden einzelnen mit einer Ansprache. Hierauf fand in Innsbruck der große historische Festzug statt, dem sich die Landesschützen aus Nord- und Süd-Tirol anschlossen. Der Kaiser wohnte dem Schauspiel vom Balkon der Hofburg bei. Am Nachmittag besuchte der Kaiser die Landesausstellung und begab sich dann zur Eröffnung des Landes-Hauptschießstandes. In seiner Antwort auf die Ansprache des Oberstleutnants Meisters forderte der Kaiser die Schützen auf, den neuen Schießstand hoch in Ehren zu halten als Pflanzstätte des Gemeinnsinns sowie kriegerischer Tüchtigkeit und des von den Vätern ererbten Patriotismus; in Tagen der Gefahr erwarte er von den Tiroler und Vorarlberger Schützen zuversichtlich, daß sie nach Vaterfittie unerschrocken und opferwillig Gut und Blut einsetzen für Thron und Reich. Diese Worte des Kaisers riefen eine unbeschreibliche Begeisterung hervor, die in lang anhaltendem Hoch- und Coviva-Rufen zum Ausdruck kam.

Der Präsident der französischen Republik wird nach neuester Entschliessung sich nicht nach Toulon begeben, sondern die Offiziere der russischen Flotten in Paris empfangen. Nach dem offiziellen Programm wird der russische Besuch nur in Toulon und Paris, Lyon und Marseille mit Ehren überhäuft werden. Der russische Botschafter von Mohrenheim ist sehr zurückhaltend geworden. Er sprach dem Touloner Bürgermeister, der ihn einladen kam, aufs nachdrücklichste seine bestimmte Erwartung aus, daß die Begrüßung des Geschwaders sehr würdig, sehr ruhig, sehr amtlich verlaufen, und die Bevölkerung sich weise betragen werde. Ueber die Stimmung des Zaren und der russischen Regierung giebt auch folgendes Telegramm aus Kopenhagen Aufklärung: Nach einer Pariser Drahtmeldung vom 22. September sollte der russische Botschafter in Paris, Baron Mohrenheim, gegenüber einigen Vertretern des Comités für die russischen Feiertage gesagt haben, daß der Besuch der russischen Seeleute, den der Kaiser mit einem bestimmten Zweck im Auge beschloß, eine große historische Begebenheit sei und sich zum schönsten Tage in der Geschichte der beiden Völker gestalten werde. Dieser Mitteilung gegenüber ist die offiziöse „Nat. Ztg.“ erucht worden, folgendes mitzuteilen: „Der russische Gesandte in Paris hat niemals bei irgendeiner Gelegenheit oder irgend einer Deputation gegenüber sich auf diese Weise ausgesprochen. Es konnte ihm auch nie einfallen, dergleichen zu sagen. Alles ist von Anfang bis Ende erfunden.“ Der englische Premier Gladstone hielt am Mittwoch in der Alberthalle zu Edinburgh die angekündigte große Rede über die Oberhausfrage, in der er ausführte: Außer der Homerulefrage werde den Pairs bald eine neue Frage vorliegen, nämlich ihre eigene unabhängige und unverantwortliche Existenz. Wenn es jemals geschähe, daß durch die Verwickelungen politischer Angelegenheiten das Oberhaus durch einen zufälligen nebenfälligen Prozeß das Mittel bilden sollte, eine Auflösung herbeizuführen, würde die Frage der irischen

Verwaltung nicht die einzige zu erwägende bilden. Es dürfte damit eine andere Frage verknüpft sein, und das Oberhaus dürfte vielleicht zu spät bitterlich bereuen, daß es die Frage heraufbeschworen. Er könne jetzt keinen fix und fertigen Plan vorlegen; die nächste Parlamentsstagung werde nicht vertreiben, ohne daß die Homerulefrage aufs neue aufgetaucht würde. Mit Hilfe Gottes würde die Mehrheit, die er zu seinen Ehren habe, ein Mittel finden, um das ersuchte Ziel zu erreichen. Die Rede wird von dem Anhang Gladstones als weise und tapfer gepriesen, auf die Gegner aber verfehlt sie vollständig den erwarteten Eindruck. Die „Times“ sagen, daß, falls das Oberhaus sich nicht gefügig zeige, die nächsten Wahlen sich nicht um die Homerulefrage, sondern um die Frage, ob das Oberhaus weiter bestehen solle oder nicht, drehen werden. Bilde Gladstone sich ein, eine solche gewaltige Verfassungsänderung gegen den Willen einer Mehrheit der Vertreter Großbritanniens durchzuführen? Gladstone sei gütig genug, zu versprechen, seine Zwangsmaßregel gegen das Oberhaus werde keine Ungleichheit, keine Gewaltthätigkeit in sich schließen. Eine solche Versicherung sei überflüssig angesichts der Thatsache, daß das Oberhaus von der großen Mehrheit der englischen Wähler unterstützt werde. Der „Standard“ betrachtet die Rede als leere Drohung. Gladstone habe keine Mehrheit für einen Feldzug gegen das Oberhaus. Nur durch eine freimütige unmittelbare Anrufung der Wähler könnte er ermitteln, wie er wirklich stehe. Seine Stellung sei schwach gewesen vor der Einbringung seiner zweiten Homerule-Vorlage, ihre Einbringung habe ihn weiter geschwächt. „Daily Telegraph“ liest zwischen den Zeilen der Rede, daß Gladstone den Mut für ein entschiedenes Vorgehen gegen das Oberhaus nicht besitze.

Briefkasten.

Jeder Anfrage muß stets die vollständige Abonnementsquittung beigefügt werden. — Schriftliche Antwort kann die Redaktion nicht leisten.

D. B. in W. Wer nach einem Dric hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umkäuf jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt, wird nach § 366 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft. Der Inhalt dieses Paragraphen ist erfüllt, sobald der Mangel einer Befestigung oder die Mangelhaftigkeit der angebrachten Befestigung der aufgestellten Sache ein Umfüllen derselben als objektiv möglich erscheinen läßt, und durch dieses Umfüllen die Beschädigung eines Menschen herbeigeführt werden kann. Sie dürften hiernach die alte Hauszür nicht auf der Straße, wenn dieselbe auch ansehnlich sicher angelehnt war, ohne Aufsicht stehen lassen, zumal eine Anzahl von Kindern vor und hinter derselben spielte. — G. S. in D. Sie sind jetzt berechtigt, Ihren Gegner zu einem neuen Termine zu laden, wenn Sie auch im letzten Termine die Erklärung abgegeben haben, daß der Prozeß ruhen soll. — C. B. 24. Haben Sie dem Eigentümer die gesuchte Synothel durch Ihre Vermittlung beschafft, so muß dieser sein Ihnen gegebenes Versprechen halten und die 100 Mk. zahlen. Der Einwand, daß er von anderen die Synothel ohne Provision hätte bekommen können, ist auf die Entscheidung in G. Können Sie dem Bauherrn beweisen, daß durch seine Schuld Ihre Tochter den Schaden erlitten hat, so muß er Ihnen gesetzlich mit seinem Vermögen haften. Da es Ihnen zur Zeit unmöglich ist, die Höhe des Schadensersatzanspruchs zu begründen, so raten wir Ihnen, vorläufig im Prozeßwege feststellen zu lassen, daß das Unglück durch die Schuld des Bauherrn entstanden, und er verpflichtet ist, für den in einem späteren Prozeß nachzuweisenden Schaden aufzukommen. — Sch. W. in D. I. Beim Landgerichte müssen Sie sich im Prozeß durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. II. Der § 32 der Rechtsanwalts-Ordnung lautet: „Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.“ — D. S. 266. Wir halten die Bürgschaft nur für die damals ausgelagte Schuld gültig, weil wegen derselben die Freigabe der abgepfändeten Gegenstände erfolgt ist, und Sie außerdem eine Zahlungspflicht von drei Monaten bewilligt haben. — G. 269. Die Uebertretung des § 176 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs ist mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bedroht. England und Frankreich haben betreffs des Alters keine abweichende Bestimmung. — B. 173. Ihre Frage läßt nicht erkennen, um welches Verbrechen es sich handelt, und ob der Steckbrief gegen den Angeklagten rechtzeitig erneuert wurde, um einer Verjährung vorzubeugen. Ist Ihr Schuldner in New-York jetzt ein reicher Mann, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß Sie, wenn Sie ihn verklagen, wieder zu Ihrem Gelde kommen. — G. St. Wir raten zur Einlegung der Berufung. Der Kutscher mußte unbedingt, nachdem er über drei Monate in Ihrem Geschäft thätig war, die Funktionen des Aufsehers kennen, namentlich mußte er wissen, daß dieser der Kläger als ihr Bevollmächtigter galt, und hatte der Kläger deshalb den Anweisungen des Aufsehers ohne Widerspruch nachzukommen. Hat der Kläger nun den Aufseher gräßlich beleidigt und sogar thätlich angegriffen, so ist nach § 120 Nummer 5 der Gewerbe-Ordnung die sofortige Entlassung gerechtfertigt. Darauf, daß der Aufseher als Bevollmächtigter des Klägers von Ihnen angestellt ist, kann es unteres Gerichtens garnicht antommen.

Litterarisches.

\* Die Versorgung der Witwen und Waisen der Professoren und Beamten der deutschen Universitäten. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. R. Daude, Geheimem Regierungsrat und Universitätsrichter. Berlin 1893. Karl Heymanns Verlag. 8. 234 Seiten. Den Beteiligten wird diese zuverlässige Sammlung willkommen sein.

# Der tolle Graf.\*)

Roman aus dem Goldhale Siebenbürgens von C. von Wald-Sedwitz.

## Erstes Kapitel.

„Hilf! — — Hilf! — — Hilf! — — Hilf! — —“  
Noch ein kurzer, schauriger Ausschrei, und kein menschlicher Laut war mehr zu vernehmen. Nur das Rauschen des Ampon, der seine goldführenden Wellen durch das Erzgebirge Siebenbürgens brängt, nur das geheimnisvolle Flüstern der uralten Eichen mit den Riesentannen und der Lostruf der liebesdrüftigen Nachtigall erfüllte die dunkle, durch keinen Stern erhellt Nacht.

Und doch! — — Horch! — — Verhalten da nicht menschliche Schritte im nahen Walde? Raschelte nicht unter ihnen das dürre Laub? Knackten dort nicht trockene Zweige, als würden sie von einem hastig Vorwärtstretenden kräftigen Armes gebrochen?

Nein, ein Mensch würde wohl barmherzig sein und dem Hilferufe folgen. Vielleicht hauste da drinnen Meister Bep, der von den felsigen Höhen hinab ins Thal trottete, um den Bienenstöcken der ländlichen Bewohner einen unerwünschten Besuch abzustatten.

In den Wäldern des Amponthales blühen kostbare Blumen, da lohnt sich's für die Bienen, zum süßen Raubzuge auszuziehen: Goldvolter, Eriken, Alpenrosen, Veilchen, Anemonen und Orchideen schmücken die Oberfläche der Mutter Erde.

Der Lur, der Wolf und Gevatter Reineke haben sich hier häuslich niedergelassen; der Dachs führt sein beschauliches Höhlenleben, und milde Vögel als Birk- und Auerhahn, Adler und Falken giebt es in Massen.

Auch an Edel- und Schwarzwild ist kein Mangel, und so kommt es, daß das Land Siebenbürgen das Dorado des Waidmanns ist, dem hier reiche Beute winkt, wenn er Anstrengungen, Entbehrungen, ja selbst Gefahren nicht scheut.

Auf die Klippen der höchsten beschneiten Berge, welche sich zum Teil bis zur Alpenhöhe erheben und diesen Teil des Landes durchziehen, senkte sich jetzt ein nebliger Schimmer. Groß und größer werdend, farbte er sich heller und stieg an den Hängen herab, bis das Morgengrauen das enge Thal erfüllte.

Die Nachtigall verstummte im wallenden Nebelmeer, welches bald im Kampfe mit dem sonnigen Purpurgolde lag und bis jetzt noch gegen den zerstörenden Einfluß der Sonne tapfer standhielt.

Welche herrliche, sanftfühlige Morgenluft! Wie erfrischend sie dort auf den Wanderer wirkte, welcher sich in Carlsburg schon so früh auf den Weg gemacht hatte und muntern Schrittes die abschauliche, teils dem Felsen abgerungene, teils über morsche Brücken führende Landstraße entlang kam, um das siebenbürgische Bergstädtchen Abrudbanna zu erreichen.

In Schlangenlinien zog sich der Pfad dahin, bergauf — bergab, kaum daß einige Meter in horizontaler Richtung liefen. Da gehörten kräftige, mit Eisen beschlagene Stiefeln dazu, um diese Unebenheiten zu überwinden, oder die weichen, sandalenartigen Papuschis, wie sie die Eingeborenen zu tragen pflegen.

Nun, ein Paar tüchtige Stiefeln von derbem Nindsleder trug der Wanderer, und doch entstellten sie seinen Fuß nicht. Sie paßten zu seiner ganzen mustulösen Gestalt.

Jetzt blieb er stehen und atmete mit tiefen kräftigen Zügen.

„Herrlich! Herrlich! Aber ein Nebel, daß man kaum die fünf Finger vor den Augen sehen kann. — Naß — naß!“

Er strich sich mit der Hand durch den blonden, krausen Wollbart, küßte den grauen Filzhut und betrachtete lächelnd die grünlichgelben Fahnenfäden, welche denselben schmückte und wie ein feuchter Bindfaden herabhing, während auf dem frischen Strauß von bunten Waldblumen, die er im Vorübergehen gepflückt hatte, der Morgentau perlte.

Auch auf der graugrünen Joppe lag ein feiner Hauch sowie auf dem altmodischen, vielfach gebrauchten Felleisen, wie es die Bergsteiger zu tragen pflegen.

„Ein Sonnenblick, und es ist alles wieder trocken!“  
damit lehnte er den mit einem Hammer als Griff versehenen Stof, dessen sich die Geologen bedienen, an den Felsen, entzündete sich seine hölzerne, mit stüdentischen Abzeichen geschmückte Pfeife und that einige kräftige Züge aus derselben. „Der Tabak hier zu Lande ist gut, aber mit diesen Kaiserlich-Königlichen Cigarren, besonders mit den ellenlangen Rattenschwänzen kann ich mich nicht befreundet. Ein Glück, daß in unserm guten Deutschland das Tabaksmopol nicht durchgegangen ist, sonst würden wir wohl jetzt verurteilt sein, ähnliche Rauchdünste zu dampfen.“

Das Gesicht des jungen Mannes strahlte in lebensfroher Heiterkeit; aber im Weitergehen wurde sein Ausdruck ein wenig ernster: Der Tabak, die sogenannten Rattenschwänze, hatte seinen Gedanken, mit denen er hier durch den nebligen siebenbürgischen Sommermorgen wanderte, eine ganz eigene Richtung gegeben.

Er dachte an die feinen Savannas von einst und an so manches andere, was ihm viel Freude gemacht, und wofür er viel Geld ausgegeben hatte, welches er, streng genommen, nicht besaß. Wie viele dieser kostbaren Importen hatte er oft verdampft, wenn er mit seinen Kollegen in Berlin oder in anderen Haupt- und Residenzstädten ein üppiges Mahl genommen.

\*) Nachdruck verboten.

„Das ist nun vorüber; üppig sieht es hier nicht aus.“ Er sah sich prüfend in der felsigen, romantischen Einöde um.

„Naß — — naß — — nun schmeckt mir dafür das Pfeischen, wie es meinem guten, seligen Herrn Großvater auch geschmeckt hat. Warum auch nicht? „Junge,“ sagte er oft, „schide Dich nur immer in die Verhältnisse, dann wirst Du glücklich sein.““ Guter alter Mann. — Wohl! schicken wir uns, und versuchen wir glücklich zu sein!“

Nun gedachte er auch der schönen Studentzeit auf der Berg-Akademie, wo er so lustig gelebt und so wenig gearbeitet hatte, sich mehr auf seine natürlichen Anlagen und sein gutes Glück als auf seinen Fleiß verlassend.

Damals hatte der biedere Alte dem jungen Sausewind auch manche gute Lehre gegeben, manchmal war sie auf günstigen Boden gefallen, und er hatte sich einen „höllichen, moralischen Sporn“ gegeben.

Aber lange hatte dies niemals gedauert, die Welt war ja so weit und schön, die Schreibstube aber so eng und dumpf, und er glaubte ja auch noch so viel Zeit zu haben.

„Nun ist die Zeit aber tüchtig vorgeschritten“ — philosophierte er weiter, „nun heißt es endlich Ernst machen.“

Die Kraft der steigenden Sonne nahm in gleichem Maße zu wie das Wurgold an dem Himmel; die Nebel teilten sich und hasteten wie phantastische Schleier an den felsigen Fäden und den Zweigen der Riesebäume.

Ob dies wirklich das Land war, wo er, wenn er nun wirklich Ernst machte, zu einer lohnenden Stellung kam, oder ob es nicht doch besser gewesen wäre, in der deutschen Heimat zu bleiben, die er so gut kannte, und wo er selbst so bekannt war? Der Name eines lustigen Bruders wandert schnell von Mund zu Mund.

„Ach was, fort mit solchen Gedanken, jetzt bin ich hier. Vielleicht blüht mir das Glück im Lande der sieben Burgen!“ dachte er weiter, „aber freilich heißt's arbeiten und ökonomisch sein!“

Die Laufbahn eines Bergbeamten in Preußen ist weit aussehend und bedingt für einen lebenslustigen, jungen Mann nicht unbedeutende Mittel, um die ersten Jahre zu überwinden. Da Georg Baumbach aber nicht über solche verfügte, hatte er sich kurz entschlossen und war nach Siebenbürgen ausgewandert, dessen Goldreichtum ihn lockte.

Gold und manche andere Metalle ruhen im Schoße der Erde, und wenn auch schon die alten Römer sie zu heben begannen, so sind der Schätze noch genug, um bei vernünftigen, sachgemäßem Betrieb reichlichen Gewinn daraus zu ziehen. Dieser Betrieb freilich läßt noch manches zu wünschen übrig.

„Ach, wie eigentümlich!“ rief Georg, als er um eine Felsenecke gebogen war und eine Anzahl von Höhlen erblickte, welche hart an dem jenseitigen Ufer des Flusses wie Schwalbennester an den Berghängen klebten.

Jedes Häuschen zeigte ein hölzernes Red, auf welches durch wacklige bemooste Rinnen ein Wasserstrom geleitet wurde, wodurch ein einfaches, auf Urväterart eingerichtetes Stampfwerk in Bewegung gesetzt werden konnte, um die goldhaltigen Erze zu zermalmen. Jetzt so früh am Morgen war das Wasser noch abgestellt, und die vorweltlichen Mühlen lagen in träumerischer Ruhe im Sonnengolde.

„Diese primitive Art hat beinahe etwas Rührendes,“ sagte Georg, setzte sich auf einen halbvermoderten Baumstamm und ließ das Auge über die reizende Landschaft gleiten, welche bei aller Großartigkeit des Hochgebirges doch der Anmut nicht entbehrte.

Wie Kulissen auf dem Theater schoben sich die Berge zerflüßet ineinander, als wollten sie den rauschenden Gebirgsbach aus ihrer Mitte verdrängen. Herrliche Waldungen kommen hoch und höher, bis sie endlich als krüppelhaftes Untergehölz an nackte, felsige Flächen stießen, die keine Krume des nahrhaften Humus mehr zeigten.

Einzeln zackige Spitzen, an ihren obersten Teilen noch mit Schnee bedeckt, ragten in den blauenden Himmel, Schneerinnen zogen sich in den schattigen Gebirgspalten bis tief in die Thäler herab.

Georg wandte seine Aufmerksamkeit wieder den Mühlen zu. Etwas abseits von ihnen lag ein für diese Gegend stattliches, langgestrecktes, einstöckiges Haus. Seine Wände waren blendend weiß gestrichen, es trug ein mächtiges Strohdach, die noch geschlossenen grünen Läden und die Kletterrosen, welche sich an denselben emporrankten, gaben ihm ein freundliches Ansehen.

Sauberkeit ist hier zu Lande eine seltene Tugend. Dieses Haus aber machte eine Ausnahme. Es sah so friedlich aus, die Schwalben bauten an ihm ihre Nester, und eben ent schlüpfte der goldrote Hahn dem Stalle, seine noch schlummernden Hennen mit einem lauten Schrei erweckend.

Da zeigte sich schon eine auf der steilen hölzernen Leiter, jetzt eine zweite, eine dritte, um mit lautem Gedäch und schwerfälligem Fluge den verlockenden Misthaufen zu gewinnen, von dem die Schar der Tauben schon Besitz ergriffen hatte.

Ein Trupp schneeweißer Enten watschelte schnatternd zum Wasser, und der große zottige Hofhund rasselte an der Kette, streckte sich gähnend, legte sich dann wieder und blinzelte, den Kopf auf die Vorderpfoten gebettet, in den blinkenden Morgen.

Georg beschlich es wie Heimweh. Das friedliche Bild kam ihm so bekannt vor, alles das hatte er, wenn er bei seinem Großvater auf dem Lande weilte und mit Sonnenaufgang aufstand, um — ja er war ein rechter Schlingel gewesen — den Erdbeeren und Rirschen im Garten einen ungestörten Besuch abzustatten, schon so oft gesehen.

Neben dem Heimweh tauchte der Wunsch in ihm auf, dort zu verweilen. Es mußte sich angenehm da leben, und — er belächelte den Gedanken — es wollte ihm bedünken, als ob dort gute Menschen wohnen müßten.

Noch war niemand zu sehen, und Georg Baumbach schüttelte die träumerischen Regungen ab und wanderte weiter.

„Berechter Himmel!“ rief er plötzlich und prallte bei dem Anblick dessen, was sich hier im lieblichen Morgenschein so grauig seinem Auge darbot, entsetzt zurück.

Ein alter, vermutlich Handel treibender Mann lag regungslos in seinem Blute, welches einer klaffenden Stirnwunde entquollen war und den grauen, struppigen Bart mit einer dicken Kruste überzogen hatte. Das gebrochene Auge starrte ins Blaue, eine Hand hatte sich im Todeskampfe in die Erde gewühlt, während die andere einen Zwillingsack umkrallte, der vielleicht seines Inhalts beraubt, neben ihm lag.

Die verwetterten, jetzt schmerzlich verzerrten, scharfen Züge, die langen Seitenlocken, der abgetragene schwarze Raftan kennzeichneten den Erschlagenen als einen polnischen Juden.

Georg beugte sich über ihn, um zu prüfen, ob noch Leben in ihm war.

„Er regt sich nicht! — kein Atemzug!“ Georg legte das Ohr an Mund und Brust des Entschlafenen und richtete den Körper ein wenig empor, ließ ihn dann aber wieder in das hohe, mit Blumen untermischte Ufergras sinken. Ein wunderbarer Gegenatz, der blutüberströmte Leichnam und die jungfräuliche Natur, wo alles blühte und grünte und die Vögel so lustig sangen!

Am jenseitigen Rande des Flusses erschien eine nur mit dem landesüblichen Hemd und der bunten Obrefache bekleidete rumänische Dirne, zog die Schleuse einer Mühle auf und ließ dem Wasser freien Lauf. Ein verschlafener, beinahe nur in Lumpen gehüllter Mann schüttelte frische Erze in das Stampfwerk.

„Hoh! da! Leute! Holieho! kommt herüber!“ Georg wandte alle seine italienischen, rumänischen und ungarischen Sprachschätze an, welche er sich mühsam bei seinen verschiedenen Aufenthalten in Rom, Pest und Bukarest angeeignet hatte.

Er war von jeher ein wanderfroher Mann gewesen und hatte schon manches fremde Land durchstreift.

Die beiden schienen taub zu sein und gingen, ohne auf seinen Ruf zu achten, wieder in das Haus zurück. (Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Während der erste Abschnitt der preussischen Steuerreform, das Einkommen- und Gewerbesteuergesetz, bereits durchgeführt ist, treten die drei in der letzten Landtagsession beschlossenen Gesetze erst am 1. April 1895 in Kraft, so daß es des Erlasses von Ausführungsvorschriften für dieselben noch nicht bedarf. Abgesehen von dem für die Gemeindebehörden bestimmten Leitfaden zur richtigen Anwendung des Kommunalabgabengesetzes werden aber jetzt schon die tatsächlichen Unterlagen für die Veranlagung der Ergänzungsteuer gesammelt. Von dem Ergebnis der Veranlagung hängt es bekanntlich ab, ob der Steuerfuß von einhalb auf das Tausend beibehalten werden kann, oder ob er, falls auch nicht die vorgesehene Deckung durch die Einkommensteuer zureicht, zu erhöhen sein wird. Die möglichst gleichmäßige und vollständige Veranlagung aller Vermögensanteile liegt daher durchaus im allgemeinen und öffentlichen Interesse. Fiskalische Interessen sind dagegen dabei nicht in Frage, weil dem Staate zwar der volle Betrag von 35 Millionen gestichert ist, ein etwaiger Mehrbetrag aber in die Taschen der Steuerzahler zurückfließt. Die Freibaltung von allen fiskalischen Rücksichten ist ja eben eines der ersten charakteristischen Merkmale der Steuerreform. Nicht um Vermehrung der Einnahmen des Staates aus den Steuern handelt es sich dabei, sondern lediglich darum, denselben Gesamtbetrag gerechter und gleichmäßiger nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zu verteilen. Damit wird zugleich der Vorteil erzielt, den Gemeinden diejenigen Steuerquellen, welche sich wie Grundbesitz und Gewerbebetrieb zur Besteuerung für kommunale Zwecke besonders eignen, ganz freizugeben. Erreicht ist dieses Ziel durch die Reform der Einkommen- und Gewerbebesteuerung und den Ersatz der Vermögenssteuer als Staatssteuer aufzuhebenden Ertragssteuern durch eine nach dem Vermögen bemessene Personalsteuer. Die verbesserte Veranlagung der Einkommensteuer sichert die gleichmäßige Heranziehung aller, auch der verborgenen Einkommensquellen, die Abstützung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit durch Ermäßigung der Steuerfüße für die kleinen und mittleren, durch Erhöhung derselben für die großen Einkommen sowie eine weitgehende Berücksichtigung der besonderen, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse. Die den auf Vermögen fundierten Einkommen beimohnende höhere Steuerkraft wird endlich durch eine nach dem Vermögenswert gleichmäßig für alle Arten von Vermögen bemessene Zusatzsteuer ersetzt, während die zur Zeit bestehenden Ertragssteuern nicht nur verschuendet und unverschuldeten Besitz gleich hoch besteuern und wegen ihrer zum Teil veralteten Einrichtung in sich sehr ungleich wirken, sondern auch die verschiedenen Steuerquellen sehr ungleich belasten, den Grundbesitz ungleich höher als den Gewerbebetrieb, den Kapitalbesitz aber ganz frei lassen und so gerade diejenigen Kreise der Bevölkerung überlasten, welche vornehmlich die Kosten der sozialpolitischen Gesetzgebung im Reiche zu tragen haben. So ist denn das preussische Staatssteuersystem ohne Mehrbelastung im ganzen

te  
fo  
an  
Di  
St  
Ed  
Re  
bet  
ger  
wei  
and  
eine  
  
gege  
ni  
bete  
unte  
den  
sowi  
Ausz  
Tage  
Mitte  
an  
ditat.  
anerk  
daß  
ist  
ein  
Eigent  
boten  
sonen  
drei  
h  
Beamt  
tischen  
mögen  
länge  
nach  
?  
Gemein  
Fräule  
der Ge  
vermach  
wurde  
Verzins  
Die erst  
ih  
fiel  
fiel auf  
  
— 2  
öffentl  
den Neu  
ralicht  
das Auf  
seiner Ne



stürmischen Auftritt. Sie jammerte laut und sagte, sie liebe den Lieutenant Romanowski, werde von ihm wiedergeliebt, könne von ihm nicht lassen, und daß sie den Entschluß gefaßt habe, ihm in den Süden zu folgen, wohin er sich dienstlich versetzen lassen wolle. Später hat sie wieder ihren Mann unter Thränen, ihr das Leben zu nehmen, entweder durch Chloroform, oder sie zu erschießen. Dabei sollte er es so einrichten, daß ihr Tod als Selbstmord erscheine. Sie wollte dabei ein Schreiben hinterlassen, daß sie sich selbst das Leben genommen habe. Nach diesem Tage wiederholten sich die Scenen zwischen den beiden Ehegatten nicht mehr. Um seine Frau aus der gefährlichen Umgebung Romanowskis zu entfernen, siedelte er sie und die Kinder auf eine sieben Meilen von der Festung entfernte Landwohnung über. Seine Frau tröstete ihn häufig, wenn sie sein zerstörtes Wesen sah, mit den Worten, er solle Mut fassen, sie werde vielleicht bei ihm bleiben, es könne noch alles gut werden. So nahe der verhängnisvolle 24. Juni heran, der Tag des Offizierballes in der Festung. „Ich führte meine Frau zum Ball“, so erzählte Spatow selbst die Schlussscene dem Untersuchungsrichter. „Wald hatte Romanowski sich an sie gedrängt. Ich ergrimmte. Den Moment benutzend, als er in meiner Nähe stand, nannte ich ihn einen Feigling und Hallunken. Darauf begaben wir uns gemeinsam in den Garten und von dort ins Bett eines Kollegen. Romanowski faßte mich an, ich drohte ihm, und er ließ ab von mir. Dann sagte er: „Was willst Du? Dein Weib hat Dir gesagt, daß wir uns lieben. Verührt habe ich sie nicht. Du wirst verrecken, dann ist sie mein, bis dahin mache ich ihr den Hof!“ Um aus dem Abend kein Drama zu machen, beherrschte ich mich und sagte nur: „Gehe und tanze!“ Im Saale stellte man sich zur Französischen an; ich tanzte sie mit, um meine Erregung zu verbergen. Dann folgte eine Mazurka, die meine Frau mit Romanowski tanzte. Nach dem Tanze ging es zur Tafel. Romanowski führte meine Frau an meine und drückte in offener, unverschämter Weise ihre Hand an sein Herz. Der Blick, den ich ihr zuwarf, veranlaßte meine Frau, ihren Cavalier fahren zu lassen und neben einem anderen Herrn am Tische Platz zu nehmen. Ich begab mich in den Garten, um meine Ruhe wiederzugewinnen. Nachdem die Tafel aufgehoben, bat ich meine Frau, sofort mit mir heimzukehren, mit der Bemerkung, daß ich zu erregt sei, mich

nicht mehr beherrschen könne, und ein längerer Aufenthalt ein Unglück zur Folge haben könne. Meine Frau folgte mir ins Nebengemach. Dort sagte sie zu mir: „Ich werde mich über Dich beim Bataillonkommandeur beklagen, und noch heute ziehe ich über zu Romanowski ins Quartier.“ Ich beschwor sie, Vernunft anzunehmen, und betrat mit ihr das Garderobenzimmer, deren Thür ich verschloß. „Nach heute ziehe ich zu Romanowski, ich gebe mich ihm hin, ich habe mich ihm bereits hingegeben!“ wiederholte meine Frau. Mir schwindelte, mir wurde dunkel vor den Augen, ein Herzkampf erfaßte mich. Nicht mächtig meiner Sinne, zog ich das Dolchmesser und stieß das Weib meiner Liebe nieder. Wie viel Mal ich zugehauen, ich weiß es nicht. Ihr warmes Blut, das mich benetzte, gab mir die Vernunft wieder, ich sah und begriff, was ich gethan. Ich entflo, um mich in die Weichsel zu stürzen, ich verfehlte die Nüchtung! so lautete das Geständnis des Mörders seiner Gattin, die er so heiß geliebt hat. Die Zeugen stellten durchweg dem Angeklagten das günstigste Zeugnis aus, während sie die ermordete Gattin selbst als leichtsinnig, wenigstens in den letzten Jahren, schilderten. Lucie Spatow war die Tochter des Libauischen Bürgermeisters Heinrich Hasenjaeger, und sie Spatow kennen lernte. Der Gerichtshof erkannte daraufhin, der Angeklagte sei schuldig, seine Frau im Affekt ermordet zu haben, mit der Einschränkung jedoch, daß die dabei obwaltenden Umstände die Schuld des Angeklagten um ein Bedeutendes mildern. Das Gericht verurteilte ihn zum Ausschluß aus dem Dienste, zum Verlust seines Rangcs, seiner Auszeichnungen etc. und wies ihm das Gouvernement Semipalatinsk zum Wohnorte an mit der Bedingung, daß er seinen Wohnsitz im Laufe von drei Jahren nicht verlassen darf, nach Ablauf des Termins aber sich zwar einen anderen Ort wählen kann. Sibirien jedoch nicht früher als nach zehn Jahren zu verlassen berechtigt ist.

Der Zar sollte beabsichtigen, den jetzigen russischen Thronfolger von der Thronfolge auszuschließen! Diese sehr zu bezweifelnde Nachricht wurde kürzlich von Kopenhagen aus verbreitet. Bei den Erwägungen hierzu sollte auch der Aberglaube im Spiele sein. Die Nachricht an sich ist im höchsten Grade unwahrscheinlich; aber der Aberglaube hat immer im russischen Volke eine große Rolle gespielt. Nicht deutlich trat das hervor, als der

Kaiser Alexander II. ermordet wurde. Dem unglücklichen Zaren war es bekanntlich schwer verdacht worden, daß er sich noch während des Todesjahres seiner verstorbenen Gemahlin mit der Fürstin Jurjewskaja zur linken wieder vermählt hatte. Als die Nachricht ins Volk drang, die übrigens authentisch ist, daß der Trauring am Mittelfinger des ermordeten Fürsten gänzlich zerquetscht sei, schob man im Volke die Todesursache sofort auf die nach orthodoxem Glauben ganz unstatthafte, frühzeitige Wiedervermählung. Aber noch in anderer Weise zeigte sich bei dieser Gelegenheit der Aberglaube. Man prophezeite dem jetzigen Zaren und allen seinen Brüdern, bis auf einen, ebenfalls einen gewaltsamen Tod. Darauf kam man durch Zusammenstellung der Namen der Söhne Alexanders II.:

Nikolai (der verstorbene eigentliche Thronerbe)  
Alexander  
Wladimir  
Alexei  
Sergei.

Die Anfangsbuchstaben dieser Namen, von oben nach unten gelesen, ergeben die Worte „m was“, zu Deutsch „über Euch“, von unten nach oben gelesen das Wort „sawin“, zu Deutsch „Das Leichentuch“. Also: „Über Euch das Leichentuch“, das heißt, alle diese Großfürsten würden ermordet werden, und nur der jüngste Sohn, Wangel, würde eines natürlichen Todes sterben. Bis jetzt hat sich die Prophezeiung glücklicherweise nicht bestätigt.

Einige Beispiele von reichen Negern, die meistens ehemalige Sklaven gewesen sind, giebt der Korrespondent der „New-York Times“ an. Einer, der das Schneidergeschick gelernt hatte, starb mit Hinterlassung einer Million Dollars. Der reichste Neger in Louisiana wird auf 500 000 Dollars geschätzt und besitzt eine der schönsten Bibliotheken französischer, spanischer und italienischer Klassiker im Staate. Er gleicht vielen anderen Negern, hat seine Erziehung in Paris erhalten. In Arkansas giebt es ein halbes Duzend Neger, die alle in der Sklaverei geboren waren und Vermögen von 50 000 bis 200 000 Dollars besitzen. Einer von ihnen, ein Mann von 60 Jahren, besitzt das ganze Straßenwagen-System in einer Stadt von 12 000 Einwohnern, hat eine Sägemühle, die 50 Arbeiter beschäftigt, zwei Plantagen, wertvollen Grundbesitz und ist Direktor in einer Bank.

**Passage-Panopticum.**  
Soeben aus Chicago eingetroffen:  
Der blaue Mann.  
Die Affendame.  
11-1 Uhr. 4-9 Uhr.

**Berliner Aquarium.**  
Unter den Linden 68a, Ecke der Schadowstr., Eingang Schadowstraße 14.  
Morgen, Sonntag, Eintrittspreis 50 Pfg.  
Reichhaltige Ausstellung von Land- und See-tieren, wie: Affen, Riesenschlangen, Protodile, Hai- und Tintenfische, Quallen etc.

**Weintrauben**  
feinste, ausgebl. blaue Tafeltrauben, täglich frisch v. Stoc., sorgfältig verpackt, 10 Pfd. Postcoll. M. 3,50 franco Nachn.  
**Traubenweine,**  
weiß und roth, von 50 Pfg. per Liter, bis zu den feinsten Auslesen. Ausführl. Preislisten gratis und franco.  
**Hch. Fuchs,** Weingutsbesitzer, Caub am Rhein.

**Hoffmann-Pianos**  
neukreuzl., Eisenbau, mit größt. Tonstärke, in schwarz od. Aubl., lief. 3. Fabrikstr. unt. 101 Str. 20 Jahre Garantie, geg. Ebeiz. mit. M. 20 ohne Preisverb., nach auswärts fr. (Probe Besichtigen u. Katalog gratis) Berlin, Jerusalemstr. 14.

Ueber die **B. Kneifel'sche Haar-Tinktur.**  
Herrn B. Kneifel in Dresden. — Ihre Tinktur ist in der That wahrhaft empfehlenswerth, und ist zu meiner größten Freude mein verlorenes Haar selbst auf ganz leeren Stellen wieder erjeßt worden. Mehrere meiner Kollegen mit gleichem Haarleiden, welche nicht glauben wollten, daß Ihre Tinktur diesen Erfolg erzielt, haben sich auf mein Anrathen durch eigenen Gebrauch von der ausgezeichneten, auch bei ihnen erfolgreichen Wirkung überzeugt und fühlten sich jetzt zum größten Danke verpflichtet, ich bitte (nun folgt Bestell.). — Hochacht. G. A. Ploeger, Kaufm., in Berlin, Alexandrinenstr. 37a.  
Dieses vorzögl. Cosmeticum ist in Flasch. zu 1, 2 und 3 Mark in Berlin zu haben bei:  
Schwarze, Leipzigerstr. 112; G. Wenke, Brin-jensstr. 80; M. Schwarzlose, Kgl. Hofstet., Königsstr. 69; G. Heckerberg, Louisenstr. 39, Chausseest. 123 u. Elsäfferstr. 97; B. Reichert, Bellealliancestr. 85 und Ad. Collin, Spittel-markt 15. In Flac. zu 1, 2 u. 3 Mk.

Mitbürger kauft vom Handwerk?  
en detail.  
Alle Neuheiten der Herbst- und Winter-Season in Damen- und Mädchen-Mänteln sind am Lager!  
Guter Sitz. Beste Ausführung. Mäßige Preise. Bestellungen nach Maß, sowie Reparaturen jeder Art und Aufträge von außerhalb werden schnell erledigt.  
**Christliche Confection.**  
Genossenschaft d. Berl. Schneidermeister.  
Berlin C., 16. Jerusalemstr. 16. am Dönhofsplatz.

Parterre, I. Etage u. Hintergebäude.	Wegen	II. u. III. Etage Königsgraben
--------------------------------------	-------	--------------------------------

**Auseinandersetzung der Inhaber**

**Gr. Möbel-Ausverkauf**  
zu Liquidations- (Tax-) Preisen.  
**64. Alexanderstraße 64,**  
gegenüber Prenzlauerstrasse.  
Parterre, I. Etage u. Hintergebäude. II. u. III. Etage Königsgraben.

**Färberei u. chemische Waschanstalt**  
für Damen- und Herren-Garderobe, sowie für Möbelstoffe.  
Wäscherei für Gardinen, Spitzen, Points etc.  
Aufdämpfen von Blüsch u. Sammetstoffen.  
Reparatur von Herren-Garderobe.  
Teppichreinigung.  
Glanzbeilegung.  
**Kalläne & Meiling**  
Berlin SW., Beuthstrasse 9. Telephone Amt 1. 7468.  
W., Französischestr. 55.  
SW., Potsdamerstr. 51.  
SW., Blücherstr. 69.  
O., Blumenstr. 70.  
NO., Neue Königsstr. 42.  
N., Lothringerstr. 29.  
N., Invalidenstr. 139.  
NW., Wilsonstr. 45.  
W., Hardenbergstr. 42.  
Abholung und Rückführung kostenfrei. Preislisten franco. Postsendungen prompt.

**Preussische Hypotheken-Actien-Bank.**  
Bei der heute in Gegenwart eines Notars stattgefundenen 68. Ver-loosung unserer  
5% Pfandbriefe Serie VI.  
wurden folgende Nummern gezogen:  
Lit. L. à 2000 Mark rückzahlbar mit 2200 Mark.  
No. 19. 235.  
Lit. M. à 1000 Mark rückzahlbar mit 1100 Mark.  
No. 3304.  
Diese Stücke werden von jetzt ab ausgezahlt und treten mit dem 30. März 1894 ausser Verzinsung.  
Berlin, den 27. September 1893.  
**Die Haupt-Direction.**  
Sanden. Schmidt.

**Pianos.** neukreuzl., v. 250 M. an.  
Ohne Anzahlung à 15 M. monatl.  
**Fabrik Stern,** Berlin, Neanderstr. 16.  
**Pianos** für Studium und Unterricht des. geeignet. Kreuzs. Eisenbau. Höchste Tonfälle. Frachtfrei auf Probe. Preisverz. franco. Baar oder 15 bis 20 Mk. monatlich.  
Berlin, Dresdenerstrasse 38.  
**Friedrich Bornemann & Sohn.**  
Piano-Fabrik.

**Rothe + Lotterie.**  
Ziehung 25., 26. u. 27. October cr.  
**Hauptgewinne Baar**  
à 50000, 20000, 15000 etc.  
**Orig.-Loose M. 3.** Porto u. List. 30 Pfg.  
**D. Lewin, Berlin C., Spandauerbrücke 16.**

**Blutarme** schwache Personen sollten nicht unterlassen, das **Dr. Bernh'sche** Eisenpulver zu gebrauchen. Weltberühmt seit 27 Jahren, ist es das vorzüglichste Kräftigungsmittel, stärkt die Nerven, fördert die Blutcircul., schafft Appetit u. gesundes Aussehen. Alle, die es gebraucht, sind voll des höchsten Lobes. Schacht. 1,50. Allein edlt: Kgl. priv. Apotheke z. weiß. Schwan, Berlin, Spandauerstr. 77. Tausende Dankbriefe aus allen Welttheilen.

**Haut-Geheilmittel.** Ausfl. u. heilt schnell Geschlechts-, u. sicher Drog. Brüche, Alte Satob-strasse 103a, I. 10-3, 5-8. Ausm. briefl.

**Haut-Geheilmittel.** Geschlechtskrankh. ohne Einsp. Schwierig. Fälle, sicherste Kur.  
**Harder.** Weinbergsweg 15, 9-1, 6-8, a. briefl.  
**Special-Arzt Berlin, Kronen-Strasse 2, 1 Tr.**  
**Dr. Meyer,**  
heilt Syphilis u. Manneschwäche, Weis- stuch u. Hautkrankh. n. langjährig. bewährt. Methode bei frischen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veralt. u. verweilt. Fälle ebenf. i. sehr kurz. Zeit Honor. nach. Von 12-2, 6-7. Nach Sonntags. Auswärts mit gleichem Er- folge brieflich und verschwiegen.

**Zurückgesetzte (wenig fehlerhafte) Teppiche!! Portidren!! Gardinen!! Steppdecken!!**  
erstaunlich billig in der Fabrik von  
**Emil Lefèvre,** Oranienstr. 158.  
**Mein 1893er Pracht-Katalog**  
mit buntsfarbigen Teppich-Illustrationen auf Wunsch gratis und franco.  
Druck: Buchdruckerei Buchhändlerhaus (früher: Buchdruckerei Rudolph-Ges.) Kommandanten- straße 7.

verb  
Zu  
ihres  
Johan  
worden  
zu ein  
Du  
Schu  
Zwischen  
ein sehr  
einige  
verank  
Des  
schaft  
Er nat  
daß er  
nehmen  
die Weg  
liden  
Die  
bern be  
und ber  
er das  
Mit  
weder di  
halb bef  
eineln  
sie unter  
Bormund  
Schneider  
nehmen.  
meldete d  
Bemerkun  
gestiebert.  
Als d  
Mündel  
zu seinem  
habe, und  
gegeben h  
dem Worn  
Wüten  
an. Natü  
Krüger ni  
das Mäd  
Orte zu f  
Rirdorf be  
Eine ne  
lich gesucht  
solche zu fu  
wandten de  
mädchen.  
Die Stellu  
die Nachfo  
Juld als a  
Die Kr  
Nauen an.  
der Stellun  
raten des  
nicht möglich  
seine Einwil  
stellte sie sich  
bis sie schl  
vom 15. Mä  
Schulz er  
im Sinne des  
Termin gab  
unschuldig sei.  
Verhältnis u  
kannt gewesen  
in eine Berl  
habe deshalb  
des Bormunde  
sei ja die Krü  
hätte sie ihr